



Antrag

des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Pratteln, 30.07.2024/ nt

3453 Totalrevision Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle – 1. Lesung

1. Ausgangslage

1.1 Einführung (Darlegung der Thematik)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat die Änderung und Inkraftsetzung der kantonalen Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) per 1. Januar 2023 beschlossen. Die Verordnung, welche bisher die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1'000 kW geregelt hat, wird auf die Messung und Kontrolle von Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW erweitert. Die VFkG wurde dahingehend angepasst, dass neu auch die Administration der Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) übergeben werden kann.

1.2 Ziel der Vorlage

Im Rahmen der angepassten VFkG müssen die Gemeinden sicherstellen, dass die Holzfeuerungskontrollen ab der Heizperiode 2024/2025 gewährleistet wird. Für die Koordination der Holzfeuerungskontrolle ist die Etablierung einer Geschäftsstelle "Feuerungskontrolle" (GFK) angedacht. Der Verband Feuerungskontrolle Basel-Stadt und Basel-Landschaft (VFKRBL) hat sich bereit erklärt, den Kanton beim Aufbau der GFK zu unterstützen und diese zu betreiben. Mit dem geplanten Vorhaben wird die Feuerungskontrolle effizient und wirtschaftlich umgesetzt. Da die GFK nicht gewinnorientiert arbeitet und lediglich als Koordinationsstelle dient, ist kein Ausschreibungsverfahren erforderlich.

1.3 Gesetzliche Grundlage

§ 2 Absatz 1 des kantonalen VFkG ist eine Delegationsnorm, wonach die Gemeinden dafür zu sorgen haben, dass die Öl- und Gasfeuerungsanlagen nach den Vorgaben der bundesrechtlichen Luftreinhalte-Verordnung kontrolliert werden. Gestützt auf diese Kompetenzdelegation wurde das kommunale Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle am 22. März 2004 in Kraft gesetzt. Das vorliegende Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle bedarf somit gestützt auf die geänderten kantonalen Vorgaben einer Totalrevision.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeine Erwägungen

Der Inhalt des zu totalrevidierenden Reglements über die Feuerungskontrolle entspricht sinngemäss dem Musterreglement des Kantons Basel-Landschaft. Die wichtigsten Änderungen sind wie folgt:

Titel

Das vorliegende Reglement trägt neu den Titel «Reglement über die Feuerungskontrolle», welches sich somit auf die Kontrolle von Öl-, Gas- sowie Holzfeuerung bezieht.

§ 2 Kontrollorgane

Als «Kontrollorgane der Gemeinde» gelten eine «Administrative Stelle innerhalb der Gemeinde», die «GFK» oder eine andere «administrative Stelle».

Als «Kontrollpersonal der Gemeinde» gelten die von der Gemeinde bestimmten Feuerungskontrolleure oder die durch die GFK bzw. Gemeindestelle aufgegebenen Kontrolleure.

Kapitel «2. Öl- und Gasfeuerungskontrolle» sowie Kapitel «3. Holzfeuerungskontrolle»

Mit der Einführung der verschiedenen Bestimmungen zur Holzfeuerungskontrolle wird das vorliegende Reglement mit den Kapiteln «2. Öl- und Gasfeuerungskontrolle» und «3. Holzfeuerungskontrolle» ergänzt. Das Kapitel «3. Holzfeuerungskontrolle» enthält analog zum Musterreglement des Kantons BL neu und im Zusammenhang mit der Öl- und Gasfeuerungskontrolle die Bestimmungen zur Durchführung der periodischen Kontrolle, wie auch zum Vorgehen bei Überschreitungen und Sanierung der Anlage. Das Kapitel «3. Holzfeuerungskontrolle» wird unterteilt in zwei Unterkapiteln: «3.1. Einzelraumfeuerungen» und «3.2. Zentralheizungen». Ähnlich wie im Kapitel «2. Öl- und Gasfeuerungskontrolle» und im Zusammenhang mit der Holzfeuerungskontrolle enthalten die Unterkapitel «3.1. Einzelraumfeuerungen» und «3.2. Zentralheizungen» des Kapitels «3. Holzfeuerungskontrolle» die jeweiligen Bestimmungen zur Durchführung der entsprechenden Kontrollen, wie auch zum Vorgehen bei Überschreitungen und Sanierung der Anlage.

§ 10 Absatz 4 Vollzug

Analog zum Musterreglement des Kantons BL erfährt das kommunale Reglement über die Feuerungskontrolle in § 10 Abs. 4 eine Bestimmung, wonach der Bereich Umwelt der Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt die zuständige Stelle der Gemeinde Pratteln für Feuerungskontrolle bildet. Damit wird auf Gemeindeebene der zuständige Fachbereich klar geregelt.

2.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Totalrevision des vorliegenden Reglements hat keine direkten personellen oder finanziellen Auswirkungen. Die vom Gemeinderat am 02. Juli 2024 beschlossene vertragliche Übergabe der Administration resp. Koordination der Holzfeuerungskontrolle der Heizperiode 2024/2025 sowie der Öl- und Gasfeuerungskontrolle ab der Heizperiode 2025/2026 an die GFK hat zum Ziel eine effiziente und wirtschaftliche Umsetzung der Feuerungskontrolle zu garantieren. Die Finanzierung der GFK soll über kostentragende Administrationsgebühren gemäss dem Verursacherprinzip nach Art. 2 USG erfolgen. Dies gilt auch für zusätzliche Kosten und Aufwendungen bei Beanstandungen, bei Sanierungen oder im Klagefall (falls berechtigt).

3. Beschluss

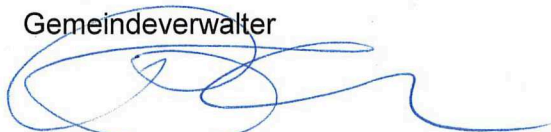
Die Totalrevision des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle (neu: Reglement über die Feuerungskontrolle) wird genehmigt.

Gemeindepräsident



Stephan Burgunder

Gemeindeverwalter



Beat Thommen

Beilagen

- Änderungserlass
- Synopse
- Musterreglement Kanton BL